

III. 1. Privater Reit- und Fahrspport: die Sport-Rechtsschutzversicherung

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Vertraglichen Bestimmungen des Sport-Versicherungsvertrages, Stand 1. Januar 2012.

2. Versicherte Personen

Es gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, Ziffer 2 analog.

3. Versicherungsumfang

Versichert sind die Mitglieder bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrspports, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferden/ Ponys, soweit für derartige Schadenfälle kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sport-Versicherungsvertrages der Sporthilfe NRW e. V. besteht. Es gilt hierzu das Merkblatt zur Sportversicherung der Sporthilfe e. V., gültig ab 1. Januar 2012.

Der Versicherungsschutz umfasst:

3.1. Schadenersatz-Rechtsschutz für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden auf Grund gesetzlicher Haftungsbestimmungen gegenüber Dritten.

3.2. Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechts oder der fahrlässigen Verletzung einer Vorschrift des Strafrechts. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über € 260,00 sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungs-

erleichterungsverfahren eingeschlossen und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

4. Versicherungsleistungen

Die Höchstgrenzen der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 75.000,00

5. Selbstbeteiligung

5.1. Je Versicherungsfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von € 200,00 angerechnet.

5.2. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn der Versicherte von der ARAG SE die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwaltes verlangt, die ARAG SE darauf hin einen Rechtsanwalt benennt und dieser die Interessen des Versicherten wahrnimmt.